



**Qualitätsvereinbarung  
zur Sicherung von Getreide-, Leguminosen- und Ölsaatenanlieferungen**

**Lieferant**

Kunden-Nr.: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Rudolf Peters Landhandel (RPL) ist nach dem Zertifizierungsstandard „GMP+ FSA“ ausgezeichnet. Wir sind deshalb gehalten, Sie über folgende Anforderungen zu informieren. Diese dienen als Basisvereinbarung zwischen dem Produzenten/Lieferanten und RPL.

Zwischen dem oben angegebenen Lieferanten und Rudolf Peters Landhandel GmbH & Co.KG, Luhdorfer Straße 115, 21423 Winsen/Luhe wird nachfolgende Erklärung zur Sicherung von Lieferungen pflanzlicher Produkte abgegeben:

1. Der Betrieb ist im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 Artikel 9 (s. nächste Seite) als Futtermittel-Unternehmer bei der zuständigen Behörde registriert. Änderungen des Futtermittel-Unternehmer-Status werden Rudolf Peters Landhandel umgehend mitgeteilt.
2. Die Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Artikel 18 (s. nächste Seite) werden eingehalten, so dass die Herkunft der pflanzlichen Produkte zu belegen ist.
3. Es handelt sich bei der angelieferten Ware um direkt vom landwirtschaftlichen Erzeuger stammende unverarbeitete Erzeugnisse aus Deutschland, die gemäß den Vorgaben der guten fachlichen Praxis und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der EU/Deutschland erzeugt wurden.
4. Die Vorgaben des Merkblattes „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“, erstellt u.a. vom Deutschen Bauernverband, werden in der jeweils gültigen Fassung eingehalten (s. Anlage). Über den Einsatz von Vorratsschutzmitteln informiert der Lieferant Rudolf Peters Landhandel.
5. Das Getreide ist bei der Lagerung, beim Umschlag und beim Transport nicht mit Chlorpropham kontaminierten Förder-, Transport- und/oder Lagereinrichtungen etwa aus dem Kartoffelbereich in Kontakt gekommen (Chlorpropham ist ein Wirkstoff zur Keimhemmung bei Kartoffeln).
6. Die vom Lieferanten produzierten und vertriebenen Produkte sind nach Kenntnisstand des Lieferanten im Sinne der Verordnung (EG) Nr.1829/2003 und der Verordnung (EG) Nr.1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig. Im gesamten Prozess ist die Partie nicht mit genetisch veränderten Organismen oder mit Ware in Berührung gekommen, die aus genetisch veränderten Organismen besteht.
7. Rudolf Peters Landhandel wird umgehend vor Anlieferung informiert, wenn die vereinbarten Qualitätsaspekte nicht erfüllt werden können.
8. Sofern die Lagerung, Trocknung oder der Transport an Dritte vergeben wird, sind diese Unternehmen GMP+ zertifiziert oder verfügen über ein gleichwertiges Zertifikat.
9. Erfolgt der Transport durch ein Lohnunternehmen ohne GMP+-Zertifikat (oder gleichwertiges), so geschieht dies unter Verantwortung des landwirtschaftlichen Erzeugers, sofort nach der Ernte und als Bestandteil des Auftrags „Ernte einschließlich Transport zum Lager“.
10. Diese Qualitätsvereinbarung gilt für die **Ernte 2020** und folgende. Widerruf bedarf der Schriftform.
11. Hiermit bestätigt der Unterzeichner, für den Abschluss der Qualitätsvereinbarung bevollmächtigt zu sein.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_



## **Verordnung (EG) 183/2005**

### *Artikel 9*

#### **Amtliche Kontrollen, Meldung und Registrierung**

(1) Die Futtermittelunternehmer arbeiten gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften und den mit diesen im Einklang stehenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit den zuständigen Behörden zusammen.

(2) Die Futtermittelunternehmer

a. melden der entsprechenden zuständigen Behörde in der von der zuständigen Behörde verlangten Form zwecks Registrierung alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer der Herstellung, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- oder Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind,

b. stellen der zuständigen Behörde aktuelle Informationen über alle gemäß Buchstabe a) unter ihrer Kontrolle stehenden Betriebe zur Verfügung, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten und Betriebsschließungen melden.

## **Verordnung (EG) 178/2002**

### *Artikel 18*

#### **Rückverfolgbarkeit**

(1) Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.

(2) Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel, Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben. Sie richten hierzu Systeme und Verfahren ein, mit denen diese Informationen den zuständigen Behörden auf Aufforderung mitgeteilt werden können.

(3) Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer richten Systeme und Verfahren zur Feststellung der anderen Unternehmen ein, an die ihre Erzeugnisse geliefert worden sind. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

(4) Lebensmittel oder Futtermittel, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, sind durch sachdienliche Dokumentation oder Information gemäß den diesbezüglich in spezifischeren Bestimmungen enthaltenen Auflagen ausreichend zu kennzeichnen oder kenntlich zu machen, um ihre Rückverfolgbarkeit zu erleichtern.

(5) Bestimmungen zur Anwendung der Anforderungen dieses Artikels auf bestimmte Sektoren können nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.